

Artikel 48 DSGVO

Jegliches Urteil eines Gerichts eines Drittlands und jegliche Entscheidung einer [Verwaltungsbehörde](#) eines Drittlands, mit denen von einem [Verantwortlichen](#) oder einem [Auftragsverarbeiter](#) die Übermittlung oder Offenlegung [personenbezogener Daten](#) verlangt wird, dürfen unbeschadet anderer Gründe für die Übermittlung gemäß diesem Kapitel jedenfalls nur dann anerkannt oder vollstreckbar werden, wenn sie auf eine in Kraft befindliche internationale Übereinkunft wie etwa ein Rechtshilfeabkommen zwischen dem ersuchenden Drittland und der Union oder einem Mitgliedstaat gestützt sind.

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 115](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo48>

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

7 Min Datenschutz [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung